Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 36

Artikel: Regelung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578707

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Regelung des Submissionswesens.

Der ft. gallische kantonale Gewerbeverband hat sich bekanntlich in einer Reihe von Bersammlungen mit ber Frage ber Regelung bes Submissionswesens beschäftigt und banach

gestrebt, ben Interessen berjenigen Kreise, welche Arbeiten ober Lieferungen zu vergeben haben und benjenigen, welche sie übernehmen und ansführen, in gleicher Weise gerecht zu werden. In der Delegiertenversammlung vom 11. ds. sind schließlich folgende Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens einstimmig zur Annahme gelangt, welche der Gewerbeverband seinen Mitgliedern, sowie den übrigen Gewerbetreibenden, den Behörden und Privaten des Kantons, welche Arbeiten oder Lieferungen zu vergeben haben, zur Kenntnis bringt, damit sich dieselben möglichst nach diesen Grundzügen richten können und sich endlich einmal zu aller Borteil eine gewisse feste Praxis herausbilbe.

1. Bei ber Ausschreibung einer Arbeit ober Lieferung soll unzweibentig bekannt gegeben werden, ob jedermann zusgelassen ober ob die Vergebung auf bestimmte Kreise besichränkt bleiben werde, ebentuell bis zu welchem Grade einszelne Kreise bevorzugt werden.

Ferner ist beutlich hervorzuheben, ob die Arbeiten einzeln ober in bestimmten Partien ober nur samthaft vergeben werben, swie auf wie lange ber Offertsteller bei seiner Offerte behaftet

bleibt. Gingaben, welche bei partienweiser Ausschreibung auf ganze Partien gemacht werven, find nur verbindlich, wenn bem Submittenten bie ganze Partie übergeben wird.

2. Der Ausschreibung find genaue und ausstührliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Master) zu Grunde zu legen. Bauschaleingaben sind, wenn thunlich, zu vermeiben, eventuell soll bei benselben für ein ganzes Objekt oder eine ganze Kategorie jede wichtige Einzelheit, welche bei rationeller Preiseberechnung in Betracht fällt, beutlich ersichtlich sein. Immershin sollen die Eingaben nach Einheitspreisen die Regel bilden. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und besselben Bertrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingesest werden.

3. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung eventuell Lieferung des in dem Bertrage angegebenen Quantums. Ift dasselbe Beränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehrs oder Mindermaß zu halten habe. Berben diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Bereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen.

— Im allgemeinen gelten 10 Prozent als zulässige Grenze. Taglohnarbeiten und bazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werben. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.

4. Aenbern fich in ber Aussihrung ber auf Ginheitspreise hin vergebenen Arbeiten ober Lieferungen bie Dimenfionen ober sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß find, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Bereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehrsoder Minderarbeit im Berhältnis der Bertragspreise in Besrechnung kommt.

5. Für alle Leiftungen, welche in ben ber Eingabe zu Grunbe liegenden Planen ober ber Beschreibung ober ben Muftervorlagen nicht enthalten find und im Berlaufe ber Ausführung verlangt werden, ift besondere Berftändigung vorbehalten.

6. Kollektiveingaben von Berufsgenoffen, die aus dem Grunde erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufaffen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu

fichern, find befonderer Berüdfichtigung murbig.

Dem Auftraggeber bleibt babet immer bas Recht gewahrt, ein ober mehrere Mitglieder ber Kollektivität nach seiner Wahl als haftbar für die ganze Arbeit zu erklären und seinen Berkehr lediglich auf dieselben zu beschränken. — Wenn die so Bezeichneten sich dieser Verantwortlichkeit nicht unterziehen wollen, so braucht die Kollektiveingabe nicht weiter berücksich; tigt zu werden.

7. Die Ginheitspreise des Boranschlages find den Konsturrenten nicht bekannt zu geben. Abstesigerungen nach stattgehabter Eröffnung der Eingabe sind unstatthaft. Diesenigen Angebote sind abzuweisen, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Berte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mitverhältnis steht, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß.

Den Offerenten ift auf ihr Berlangen nach erfolgter Bersgebung Gelegenheit zu geben, von den Resultaten ber Konsturenz Ginficht zu nehmen. Ift teine annehmbare Offerte eingegangen, so soll in der Regel nochmalige Ausschreibung ftatifinden.

8. Der Unternehmer ift bei feinen Breifanfagen in bem Sinne behaftet, bag bom Bertraggabichluffe an teine Men-

berunge : mehr ftattfinden (Art. 4 porbehalten).

9. Bor Beginn ber Arbeit oder Lieferung ist eine in passendem Berhältnis zur Natur berselben und ber dabei zu verwendenden Materialien stehende Reals oder Personalkantion zu leisten. Sine Realkantion ist an einem sichern Drittorte zu hinterlegen und es bleibt dem Deponenten der Zinsgenuß gewahrt. Kautionen in barem Gelde sind nach dem Zinsssuße der Sparkassachungen der st. gallischen Kantonalbank zu verzinsen.

Die Kaution bient als Sicherung für richtige Anhandsnahme ber Arbeit, bertragsmäßige Förberung und Vollendung berselben und für ihre Haltbarkeit mährend der vertragsmäßig festgesetzten Hafifrist des Unternehmers.

10. Für Material, welches für vorgeschriebene Arbeiten bereit gestellt oder gar schon verarbeitet ift und infolge Unterslaffung jener Arbeiten nicht zur Verwendung kommt, ist ans

gemeffene Entichabigung gu leiften.

11. Die Bezahlung ber Arbeiten ober Lieferungen foll, wenn solche vertragsmäßig geförbert werden, in der Regel bis zu 90 Prozent des jeweiligen Wertes ratenweise geschehen. Der Rifbetrag soll nach erfolgter Abrechnung sofort ausbezahlt werden.

Die Abrechnung soll nach Bollendung der Arbeit oder Lieferung so rasch als immer möglich bereinigt werden. Im allgemeinen soll dabei die Frist von zwei Monaten nicht übersschritten werden; nur bei ganz großen und komplizierten Bauten darf sie bis auf drei Monate steigen.

12. Taglohnarbeiten und bazu gehörige Materiallieferungen find täglich gegensettig zu kontrollieren. Sie sollen monatlich fertig abgerechnet und beglichen werben.

Verbandswesen.

Thurgauischer Kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein. Die Sonntag den 18. dies abgehaltene Bersammlung

von Delegierten der vereinigten kantonalen Sandwerker= und Bewerbevereine genehmigte in erfter Linie bie ihr von ber bisherigen Vorortsfektion Bischofszell vorgelegten Rechnungen. Sodann murbe als nächster Borort Kreuglingen bestimmt, woselbst auch die 1895er Lehrlingsprüfung abgehalten werden foll. Ferner pflichtete bie Berfammlung ber Motion bes orn. Dr. Mert, für bie Lehrlingsprüfungen eine leitenbe Rommiffion zu ernennen, bei, und es wurde biefe beftellt aus den Herren J. Rueff in Frauenfeld, Bogt-Gut in Arbon und Architekt Seifert in Kreuzlingen. Dieser Kommission werden als Erfatmanner beigegeben die Berren Maschinen= technifer Borni in Frauenfeld und Mechaniter Sauter in Ermatingen. Die neu konftituierte Romiffion murbe mit bem Mandat betraut, ein bezügliches Regulativ auszuarbeiten und dasfelbe bann einer fpateren Berfammlung gur Benehmigung vorzulegen. Der handwerker= und Gemerbeverein Müllheim ift einstimmig als jüngstes Blied in ben kantonalen Berband aufgenommen worden.

Der Münchner Innung der Bau-, Maurer-, Steinmet. und Zimmermeifter ift es gelungen, für ihre Miiglieber mit ber Transport: und Unfallverficherungs: Attiengefellichaft Burich eine Bereinbarung abzuschließen, laut welcher biefelben gegen haftpflichtige Falle in ihrem Betriebe zu einem sehr mäßigen Prämiensate versichert find. Leiber find die Befahren, welche ben Betriebsunternehmer bei bortommenden Unfällen hauptfächlich in pekuniarer Beziehung treffen können, viel zu wenig befannt und beachtet, unter Umftanben fonnen fie ben bollftanbigen Ruin herbeiführen. Es fteht gu hoffen, daß auf das Borgeben ber Innung weitere Rorporationen aufmertfam werben und in ähnlicher, geschloffener Beife bor= gebend, erreichen, mas dem einzelnen be' ber jegigen großen Belaftung bes Gewerbes burch bie bestehenden gesetzlichen Berficherungen oft kaum mehr zu leiften möglich ift, nämlich fich gegen Schäben zu schützen, beren Folgen unabsehbare fein tonnen. ("M. N. N.")

Cleftrotednijde Rundidau.

Cleftrizitätswert Altdorf. Der Lanbrat hat bem Gemeinberat von Altdorf die Konzession erteilt für Benutzung ber Wasserkiebe des Schächenbaches zum Betriebe einer Straßenbahn Altdorf-Flüelen und Altdorf-Bahnstation, sowie zur Ginführung der elktrischen Beleuchtung und der Kraftsabgabe an industrielle Etablissemente.

Verschiedenes.

Schweizer. Landesausstellung in Genf 1896. Bon ber Errichtung des geplanten Tour d'alimentation muß aus Mangel an Kapital Umgang genommen werben. Es ift bloß der dritte Teil der erforderlichen Summe zusammengekommen.

Schweiz. Hotelindustrie. Was die Werte anbelangt, die in den dem Fremdenverkehr dienenden Hotelgeschäften angelegt sind, so haben die im Winter 1893/94 bei den Mitgliedern des Schweizerischen Hoteliervereins angestellten Erhebungen ergeben, daß die Immobilien sich auf 373 Millionen, die Modissen (Indentar) auf 113 Millionen, die Vorräte auf über 9 Millionen Franken belaufen, total 494,353,000 Fr., also beinahe eine halbe Milliarde.

Die zürcherische Kunstgewerbeschule ift in ben Neubau am Landesmuseum (Platipit, längs ber Limmat) übergesiedelt, wo sie sich nun in den herrlichen Räumen prächtig ausbehnen kann.

Gegen neunhundert Wasserwerke bestehen im Kanton Bürich. Da beren Zahl noch fortwährend wächst, wird es wahrscheinlich notwendig werden, einen eigenen Regierungszingenieur zu beren Beaufsichtigung anzustellen. Demselben wäre eventuell jedenfalls auch die Behandlung der Gesuche um Neuanlage oder Veränderung von Wasserwerken zugewiesen.